



VERBAND ANGESTELLTER APOTHEKER ÖSTERREICHS

Berufliche Interessenvertretung

1091 Wien, Spitalgasse 31 / 3, Postfach 85

Tel. 01 / 404 14 – 400, 01 / 402 03 69, Fax: 01 / 404 14-414, e-mail: info@vaaoe.at

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, am 16. Juli 2007
ZI.0221ema/ro
III-StellN-2007-KBGG 2007
Dr. Moczarski, DW 411

eMail: ii3@bmgfj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren; GZ: BMGFJ-524600/0001-II/3/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kollektivvertragsfähige Interessenvertretung der Angestellten ApothekerInnen erlauben wir uns, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Valorisierung der Zuverdienstgrenze

Wir halten die Valorisierung der Zuverdienstgrenze für längst überfällig. Insofern ist dem Entwurf beizupflichten. Für die weitere Zukunft finden wir aber eine punktuelle Anhebung nach mehreren Jahren nicht für sinnvoll, stattdessen befürworten wir eine **jährliche Valorisierung** zumindest als Inflationsabgeltung

Kritik an der Zuverdienstgrenze

Allerdings hat sich gerade erst im Rahmen der jüngsten Rückforderungsdebatte gezeigt, wie wenig zufriedenstellend das geltende Modell insgesamt ist. Die Einhaltung der Zuverdienstgrenze ist für die Betroffenen nur unter ständigem Kontakt mit Interessenvertretungen überprüfbar, der **Arbeitsaufwand** der den einschlägigen Beratungsstellen dadurch erwächst, ist **enorm**. Wir vertreten zu über 80% Frauen und haben selbst in den letzten Jahren, seit Inkrafttreten der Kinderbetreuungsgeldregelungen, für eine Vielzahl unserer Mitglieder laufend die Zuverdienstgrenze überprüft, wobei oftmals durch Änderungen in den Dienstverhältnissen wiederholte Neuberechnungen notwendig wurden.

Entfall der Zuverdienstgrenze

Wir sprechen uns daher für einen gänzlichen Entfall der Zuverdienstgrenze aus und regen zur budgetären Rechtfertigung des Entfalles die **Gegenüberstellung** der durch die **Rückforderungen und Beratungen entstehenden Kosten** einerseits und der allenfalls **zusätzlichen Aufwendungen für Kinderbetreuungsgeld** andererseits an. Wenn der Gesetzgeber eine derart komplizierte Regelung einführt, müsste er auch im Rahmen des zuständigen Ministeriums für alle Betroffenen kostenlos zugängliche Beratungsstellen schaffen. Diese Kosten den Interessenvertretungen aufzubürden und damit „zu privatisieren“, halten wir für unzulässig. Daher ist auch der Beratungsaufwand eine für die Beurteilung der budgetären Sinnhaftigkeit der Zuverdienstgrenze zu berücksichtigende Größe.

Darüber hinaus bedeutet die Zuverdienstgrenze nach unseren einschlägigen Erfahrungen eine klare **Diskriminierung qualifizierter Frauen**, sodass der Entfall der Zuverdienstgrenze auch sozialpolitisch zu fordern ist.

Ebenso ist die Verkürzung der Bezugsdauer auf 30 bzw. 15 (s.u.) Monate, wenn nur ein Partner Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, abzulehnen. Wir halten dies - wegen der wirtschaftlichen Realität niedrigerer Löhne und Gehälter für Frauen - für einen weitgehend untauglichen Versuch, die Väter verstärkt in die Kinderbetreuung mit einzubeziehen.

Vollends unlogisch ist aber die Anwendung dieser pönalisierend wirkenden Regelung auf AlleinverdienerInnen, da hier die drohende Verkürzung des Kinderbetreuungsgeldbezuges durch einen Wechsel zwischen den Eltern gar nicht erreicht werden kann. Das Ergebnis ist eine Diskriminierung alleinerziehender Elternteile, die daher abzuschaffen ist.

Wir befürworten das Bekenntnis zu einer **einkommensunabhängigen Leistung**, die die Familien – wenigstens in den ersten Jahren – bei den sie treffenden Belastungen unterstützt. Dies jedenfalls solange, wie nicht für alle Kinder kostengünstige **Betreuungseinrichtungen** zur Verfügung stehen.

Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes

Schmerzlich vermissen wir in dem Entwurf eine Valorisierung des Kinderbetreuungsgeldes, die, unserer Meinung nach, **jährlich automatisch** erfolgen müsste.

Einschleifregelung für den Entfall des Kinderbetreuungsgeldes

Die Einschleifregelung für den Entfall des Kinderbetreuungsgeldes bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze ist zwar jedenfalls besser, als die derzeitige Regelung, die zu einem gänzlichen Entfall führt, bringt aber ebenso wieder einen **riesigen Verwaltungsaufwand** mit sich, der vermutlich **durch das Einsparungsergebnis nicht aufgewogen** wird.

Mängel in der gesetzlichen Planung der Überprüfung der Zuverdienstgrenze

Der Gesetzgeber hat sich bei Einführung des Kinderbetreuungsgeldes und der Zuverdienstgrenze nicht überlegt, wie die Einhaltung derselben überprüft werden soll. Eine **Novelle des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ohne klare Lösung** für diese Frage ist jedenfalls **abzulehnen**. Eine Überprüfung nach dem Zufallsprinzip ist im Rahmen eines Rechtsstaates undenkbar, ebenso die Zusicherung des Verzichtes auf die Rückforderung bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze durch einen Bundesminister, die durch dessen Nachfolger widerrufen wird.

Der **Schaden an der Glaubwürdigkeit**, der dem gesamten demokratischen Gefüge und dem Rechtsstaat durch solche Fehlentwicklungen entsteht, ist **in Budgetzahlen gar nicht bezifferbar**.

Schaffung einer Wahlmöglichkeit beim Kinderbetreuungsgeld

Zur Schaffung des verkürzten Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes sprechen wir uns **gegen die Verminderung des Gesamtbetrages** durch einen geringeren Zusatzbetrag und durch Kürzung der Zeit auf 15 Monate (s.o.) aus. Meist bleibt insbesondere qualifizierten ArbeitnehmerInnen keine andere Wahl, als früher wieder voll in den Beruf zurückzukehren, um ihren Arbeitsplatz nicht zu verlieren. Eine Schlechterstellung im Gesamtbezug ist daher jedenfalls nicht gerechtfertigt.

Auch dieses Problem wäre **durch die Abschaffung der Zuverdienstgrenze gelöst**.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.pharm.Mag.iur. Albert Ullmer
Präsident



Mag.iur. Norbert Valecka
gf. Direktor